

ZUR EINFÜHRUNG

Anlässlich ihres zehnjährigen Bestehens hat die Deutsch-Japanische Juristenvereinigung am 13. und 14. November 1998 in Tokyo in Zusammenarbeit mit der *Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft*, der *Nichidoku Hôgaku-kai*, und dem *Goethe-Institut* in Tokyo ein rechtsvergleichendes Symposium zu dem Thema „Sanktionen im Recht: Unterschiede und Parallelen im japanisch-deutschen Rechtsvergleich“ ausgerichtet. Es war dies das siebte Symposium der DJJV. Die vorliegende Ausgabe der ZJapanR ist als Schwerpunktheft mit den Beiträgen des Symposiums gestaltet.

Die Tagung fand in den Räumen des Goethe-Instituts statt und stand unter der Schirmherrschaft des deutschen Botschafters in Japan sowie des japanischen Justizministeriums. Maßgeblichen Anteil an der Vorbereitung und Durchführung des Symposiums hatten die Vertreter der DJJV in Japan, die Herren Rechtsanwälte *Peter Rodatz* und *Yoshiaki Katoh*. Auf japanischer Seite hat sich Prof. *Akio Ebihara* (Universität Tokyo) überaus aktiv für das Gelingen der Tagung eingesetzt. Deren Durchführung wäre jedoch ohne die engagierte Unterstützung zahlreicher Mitarbeiter des Büros *Sonderhoff & Einsel* unmöglich gewesen. Die Übersetzung der Diskussionen lag in den Händen von Prof. *Ebihara* und Prof. *Yuko Nishitani* (Universität Tohoku). Große Teile der Tagung hat Prof. *Jun'ichi Murakami*, der Präsident der *Nichidoku Hôgaku-kai*, souverän geleitet. Ihnen allen ist die DJJV zu großem Dank für ihr aktives Engagement verpflichtet. Der Dank gilt ferner den Förderern, ohne deren großzügige finanzielle Unterstützung die Durchführung der Tagung unmöglich gewesen wäre. Die DJJV dankt hierfür Herrn *Klaus Lindhorst*, der Firma *Daimler-Chrysler* und den Sozietäten *Haarmann, Hemmelrath & Partner* sowie *Sonderhoff & Einsel* sehr herzlich. Ein weiterer Dank geht schließlich an Dr. *Heinz H. Becker*, den Direktor des Goethe-Instituts, und seine Mitarbeiter für die freundliche Aufnahme in den Räumen des Instituts.

Anlaß zu besonderer Freude war die Tatsache, daß zum ersten Mal eine gemeinsame Veranstaltung mit der *Nichidoku Hôgaku-kai* ausgerichtet werden konnte. Entsprechend gut war die Tagung mit mehr als hundert Zuhörern besucht. Auch eine Gruppe von deutschen Mitgliedern der DJJV war aus Anlaß des Symposiums nach Tokyo gereist.

Das Thema der Konferenz, „Sanktionen im Recht“, hat sich in besonderer Weise als geeignet erwiesen, Übereinstimmungen einerseits, wie strukturelle Unterschiede in der Umsetzung des Rechts in Japan und Deutschland andererseits hervortreten zu lassen. Die Akzente des Symposiums sind mit der stärker ins Grundsätzliche zielenden Ausrichtung diesmal ein wenig anders gesetzt worden als bei den meisten vorhergehenden Veranstaltungen der DJJV, die in der Regel stärker praxisorientierte Themen zum Gegenstand hatten.

Die Beiträge sind in einen einführenden und drei spezielle Themenschwerpunkte aufgeteilt, wobei die Reihenfolge des Abdrucks aus editorischen Gründen von derjenigen der Referate während der Tagung abweicht.

Die ersten drei Abhandlungen von *Jun'ichi Murakami* (vormals Universität Tokyo), *Seigo Hirowatari* (Universität Tokyo) und *Peter Pörtner* (Japan-Zentrum der Ludwig-Maximilians-Universität München) zu dem Thema Recht, Gesellschaft und Sanktionen in Japan haben einführenden Charakter. Den Anfang bilden die Betrachtungen *Murakamis* zur Struktur des japanischen Rechts, gefolgt von einigen grundlegenden Überlegungen zur Rolle von Sanktionen aus rechtssoziologischer Sicht von *Hirowatari* und ergänzt durch kritische Anmerkungen *Pörtners* zum Wandel der japanischen Gesellschaft.

Der erste spezielle Themenblock „Öffentliches- und Verfassungsrecht“ wird durch einen umfassenden Beitrag von *Eberhard Schmidt-Aßmann* (Universität Heidelberg) eingeleitet. Der Verfasser setzt sich mit den Sanktionen im Verwaltungs- und Verfahrensrecht auseinander, stellt aber darüber hinausgreifend die generelle Frage, was das Recht zur Abgrenzung öffentlicher und privater Interessen leisten kann und welche Rolle den Gerichten dabei zufällt. Zugleich analysiert *Schmidt-Aßmann* in einem Drei-Phasen-Modell die historische – und die sich abzeichnende künftige – Entwicklung des Verhältnisses zwischen dem deutschen und dem japanischen Verwaltungsrecht. Die Zukunft sieht er durch eine gemeinsame Suche nach Antworten auf die Fragen, mit denen beide Rechtsordnungen in zunehmend gleicher Weise konfrontiert werden, gekennzeichnet. Diese grundlegenden Erwägungen lassen es angebracht erscheinen, den Beitrag an den Anfang der drei Themenblöcke zu stellen.

Die anschließende Untersuchung von *Yoichi Ohashi* (Universität Kyushu) unterzieht die japanische Verwaltungspraxis der informellen Verwaltunglenkung (*gyōsei shidō*) einer kritischen Analyse. Der Verfasser differenziert zwischen verschiedenen Typen der Verwaltunglenkung in Japan und weist im übrigen auf deren Wandlung hin. Generell zeige sich, daß *gyōsei shidō* kein rechtliches Phänomen sei, das ausschließlich in Besonderheiten des japanischen Rechts wurzele, sondern zahlreiche Berührungspunkte mit dem informellen Verwaltungshandeln in Deutschland aufweise. *Akio Ebihara* rückt das Verfassungsrecht in den Mittelpunkt seiner Analyse und kritisiert insbesondere den aus seiner Sicht unzureichenden Grundrechtsschutz in Japan. Er plädiert engagiert für einen Ausbau desselben und eine intensivere wissenschaftliche Diskussion zu diesem Thema.

Der zweite Themenschwerpunkt ist dem Strafrecht gewidmet. *Makoto Ida* (Keio Universität) und *Franz Streng* (Universität Mannheim) stellen aus japanischer und deutscher Perspektive die Frage nach Funktion und Stellung der strafrechtlichen Sanktionen in der heutigen Gesellschaft. Für die strafrechtliche Sanktionspraxis in Japan stellt *Ida* eine Reihe von problematischen Besonderheiten heraus, die durch die gängigen Erklärungsansätze bislang meist verdeckt worden seien. Insgesamt plädiert der Verfasser für eine Verbreiterung des Sanktionskataloges im japanischen Strafrecht.

In der deutschen Strafrechtspraxis sieht *Streng* eine deutliche Tendenz hin zu Entkriminalisierung; ob diese sich allerdings in der Zukunft fortsetzen werde, sei ungewiß. Beklagt wird, daß in Deutschland trotz der allgemeinen Bemühung, überflüssige Entsozialisierungen zu vermeiden, die Bereitschaft zur Durchführung von pragmatisch sinnvollen, wenn auch kostenträchtigen Reformen zu gering sei, während sich gleichzeitig hinsichtlich publikumswirksamer Gesetzgebungsaktivitäten ein Zuviel an Reformbereitschaft beobachten lasse. Die Lektüre der beiden Referate bietet ein spannungsvolles Bild durchaus unterschiedlicher Regulierungsziele in der japanischen und deutschen Strafrechtspraxis.

Einen dritten, umfassenden Themenschwerpunkt bildet schließlich das Zivilrecht. *Atsumi Kubota* (Universität Kobe) stellt in seinem Beitrag zum japanischen Deliktsrecht heraus, daß sich dieses ebenso wie das deutsche Deliktsrecht und anders als das US-amerikanische nicht primär als Sanktionsrecht begreife. Dementsprechend kennen beide Rechtsordnungen auch kein den amerikanischen *punitive* bzw. *exemplary damages* vergleichbares Konzept. Gleichwohl zeige jedoch eine Analyse der *Praxis* des modernen Schadensersatzrechtes, daß diesem durchaus (auch) ein Sanktionscharakter innewohnen könne. Die in bestimmten Situationen *de facto* sanktionierende Wirkung des modernen japanischen Deliktsrechts wird anhand verschiedener Beispiele belegt.

Besonderheiten in der Umsetzung des Zivilrechts durch die japanischen Gerichte werden in dem Beitrag von *Sho Kashu* (Universität Teikyo) herausgearbeitet. Der Verfasser wirft die grundsätzliche Frage auf, ob in Japan die Ziviljustiz und damit letztlich auch das Recht als Sanktionsmittel effektiv funktionierten. Die Antwort auf diese Frage fällt (im Ergebnis) positiv aus. Die japanische Zivilgerichtspraxis unterscheide sich zwar erheblich von der deutschen, sei auf ihre Weise aber durchaus als effizient einzustufen.

In einem umfassenden Korreferat greift *Jochen Taupitz* (Universität Mannheim) die zentrale Frage auf, inwieweit das deutsche Deliktsrecht den Handlungsunwert zur Grundlage seiner Sanktion mache und dabei etwa unterschiedliche Absichten und Motive des Täters „sanktioniere“. Der Verfasser warnt davor, die Schadensausgleichsfunktion des Deliktsrechts über Gebühr auszudehnen, wenn und soweit andere Instrumente des Zivilrechts zur Verfügung stünden, um das gewünschte Ergebnis systemkonformer zu erreichen. Auch die Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes solle nur dann bemüht werden, soweit nicht andere taugliche Instrumente des Zivilrechts zur Verfügung stünden. Insgesamt seien wie im japanischen auch im deutschen Recht Ausgleichs- und Sühnefunktion häufig miteinander verwoben.

Eine umfassende kritische Analyse des japanischen Ehescheidungsrechts durch *Noriko Mizuno* (Universität Tohoku) schließt den Themenblock Zivilrecht ab. Die Verfasserin setzt sich mit den rechtlichen und faktischen Sanktionen im Familienrecht auseinander und äußert sich überaus kritisch zu der in Japan dominierenden Praxis unstrittiger Scheidungen. Unter dem Blickwinkel der familienrechtlichen Zielsetzung des Schutzes der schwächeren Familienmitglieder sei die einverständliche außergerichtliche

Scheidung eine höchst fragwürdige Institution, auch wenn ausländische Beobachter sich häufig davon beeindruckt zeigten.

Im Anschluß an die Beiträge des Symposiums haben wir zwei Vorträge aufgenommen, die auf Einladung der DJJV in Deutschland gehalten wurden. *Peter Baron* greift noch einmal das nach wie vor aktuelle und in den vorhergehenden Ausgaben der Zeitschrift schon mehrfach angesprochene Thema der andauernden Krise in Japan auf. Anders als die meisten Analysten stellt der Autor jedoch weniger auf die Krisensymptome ab, sondern weist vielmehr auf die grundlegende Stärke der japanischen Wirtschaft hin. Seiner Einschätzung nach, ist die aktuelle Krise in Japan weniger als eine allgemeine Wirtschaftskrise, denn vielmehr als eine beschränktere Krise des Finanzsystems zu begreifen.

Masahiko Tashiro gibt in seinem Vortragstext einen Überblick über die neuesten Bestrebungen zur Reform des Insolvenzrechts in Japan. Nachdem jüngst das Zivilprozeßgesetz umfassend novelliert worden ist, worüber wir berichteten, steht nunmehr eine ähnlich weitreichende Reform des japanischen Insolvenzrechts für die nähere Zukunft an.

Erstmals in diesem Heft haben wir die Informationen zur aktuellen Entwicklung des japanischen Rechts aufgespalten in die aktuelle Rechtsentwicklung im engeren Sinn, das heißt die Diskussion laufender Reformprojekte, und die Ergebnisse der Gesetzgebung in den jeweils abgeschlossenen Sitzungsperioden des japanischen Parlaments. Prof. *Hiroshi Oda* (University of London/College d'Europe Brugge) hat sich freundlicherweise bereit erklärt, uns künftig unter der ersten Rubrik über anstehende Reformen des japanischen Rechts zu informieren. Wie in der Vergangenheit berichten *Markus Janssen* und *Olaf Kliesow* in dieser wie auch kommenden Ausgaben über die in der vorhergehenden Sitzungsperiode des Parlaments verabschiedeten Gesetze.

Prof. *Hiroshi Oda* wird des weiteren künftig ausgewählte Entscheidungen der japanischen Obergerichte in zusammengefaßter Form vorstellen. Diesmal sind von ihm zwei neuere Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zum Verfassungsrecht und zum Insiderhandel ausgewählt worden. *Matthias Scheer* und *Christian Thiele* geben anschließend einen Überblick über einen aktuellen Beschluß des OLG Frankfurt/Main, der sich mit dem japanischen Recht der elterlichen Sorge befaßt.

Unter unserer Rubrik BERICHTE können wir diesmal gleich über mehrere rechtsvergleichende Tagungen in Deutschland und Japan berichten, was das erfreuliche andauernde Interesse an einem rechtsvergleichenden Austausch zwischen unseren beiden Ländern dokumentiert. Ein weiterer Erfahrungsbericht über das LL.M. Programm an der Universität Kyushu rundet das Bild ab. Der erste Teil des Heftes schließt mit einer kritischen Rezension von *Peter Rodatz* und Hinweisen des Verfassers zu neuen westlichen Publikationen zum japanischen Recht.

Im zweiten Teil des Heftes finden sich wie gewohnt unter der Überschrift MITTEILUNGEN Informationen aus der DJJV. Am Ende des Heftes ist neben einem Hinweis auf neue Publikationen der DJJV eine Information der Alexander von Humboldt-

Stiftung über die von ihr angebotenen Stipendienmöglichkeiten aufgenommen. Die AvH ist daran interessiert, den Kontakt zu japanischen Wissenschaftlern auch künftig weiter auszubauen.

Schließlich danken der Vorstand der DJJV und die Redaktion der ZJapanR dem Förderverein Japanisch-Deutscher Kulturbeziehungen e.V., Köln (Jade) sehr herzlich dafür, daß er sich freundlicherweise erneut bereit gefunden hat, einen weiteren Jahrgang der ZJapanR großzügig zu fördern. Ohne diese Unterstützung wäre die Herausgabe des Heftes in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen.

Hamburg, im April 1999

Harald Baum